

Vatikanischen Konzils geben will. Zu diesem Zweck versucht der Vf. „a radical understanding of the Order's purpose, meaning and charism“ (S. 43), und unterwirft deswegen die Regel einer strengen Analyse, welche die Anfänge und ursprüngliche Zielsetzung umfaßt. So handeln die ersten drei Kapitel von der Geschichte der Buße vom Alten Testament bis zu den hochma. Bußbewegungen, den verschiedenen Fassungen der franziskanischen „Regel“, das vierte von der Entwicklung seit 1289, dem Datum der ersten offiziellen Regel „Supra montem“ bis 1978 und das fünfte Kapitel von der Auslegung (mit Hilfe der Hermeneutik von Paul Ricoeur). Ein Namen- und Sachregister, einige übersetzte Texte des 12. Jh., sowie die Dokumente der Neupromulgation von 1974–1978 vervollständigen den Band.

Daniela Rando

Synodicon Hispanum, dirigido por Antonio García y García. V. Extremadura: Badajoz, Coria-Cáceres y Plasencia, Madrid 1990, Biblioteca de Autores Cristianos, ISBN 84-7914-009-7, 570 S. – Die auf zehn Bände geplante Reihe verzeichnet alle Kirchenversammlungen der Iberischen Halbinsel, von denen Texte überliefert bzw. die aus Erwähnungen bekannt sind. Der fünfte Band umfaßt überwiegend nach 1500 abgehaltene Synoden. Vor diesem Datum liegen für Badajoz und Coria-Cáceres jeweils fünf Synoden, für Plasencia eine Kirchenversammlung. Soweit nur Erwähnungen bekannt sind, wird die indirekte Überlieferung zusammengestellt; soweit Synodalbeschlüsse überliefert sind, werden sie kritisch unter Verweis auf Parallelstellen und kirchenrechtliche Quellen abgedruckt. Von den Indices sei besonders der *Indice Temático* hervorgehoben.

C. M.

Sabine Weiß, Herzog Friedrich IV. auf dem Konstanzer Konzil. Neue Dokumente zum Konflikt des Tiroler Landesfürsten mit König Sigismund, Tiroler Heimat 57 (1993) S. 31–56, ediert und kommentiert einen wohl nach Innerösterreich gehenden Bericht vom Konstanzer Konzil über die Verhandlungen nach der Ächtung des Herzogs (aus Admont, Cod. 322), ein Schreiben Papst Martins V. an diesen sowie ein Notariatsinstrument über seine Absolution vom Bann.

Herwig Weigl

Statuti di Rovereto del 1425 con le aggiunte dal 1434 al 1518, a cura di Federica P a r c i a n e l l o. Introduzione di Marco B e l l a b a r b a, Gherardo O r t a l l i, Diego Q u a g l i o n i (Corpus statutario delle Venezie 9, zugleich Annali roveretani, Serie documenti e fonti 2) Venezia 1991, Il Cardo, keine ISBN, 315 S., 4 Farbtaf., Lit. 80 000. – Das Statut von Rovereto ist auf ungewöhnliche Weise entstanden, denn es waren nicht die Bürger, von denen die Initiative ausging, vielmehr beauftragte der venezianische Podestà seinen Kanzler mit der Niederschrift. In Rovereto, wo es noch keine kommunalen Statuten gegeben hatte, mußten nun die lokalen Gewohnheiten schriftlich festgehalten werden. Der beauftragte Notar griff auf das Statut der Stadt Trient zurück, das bislang auch im Südtirol des einstigen Hoheitsgebiets der Fürstbischöfe gegolten hatte, und schrieb es ab, ohne die Herkunft zu nennen, wobei ihm allerdings nicht alle durch den Orts- und Herrschaftswechsel gebotenen Änderungen aufgefallen sind. Die erhaltene Kopie des Statuts in einem Pergamentband wurde zur Grundlage der lokalen Administration, wie die sukzessive Anfügung einer Viel-